Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 530.) Kartel-Konvention zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgschen Regierung. Vom 23sten Februar 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen Regierung einerseits, und der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung andrerseits, ist nachstehende Kartel-Konvention verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention an gerechnet, von dem Militair der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und denselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Ablieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen kontrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen kontrahirenden Theile zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern paziszirenden Theils, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Theil mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paziszirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Mai 1819.)

Artikel 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des andern der hohen kontrahirenden Theile, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Lande, in welches er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sey oder nicht. Schulden oder andere von dem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind und bei seiner Verhaftung bei ihm gefunden werden, oder auch nach der nähern Bestimmung des Artikels 20. in den Händen dritter Personen sich befinden sollten. Diese Verbindlichkeit tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert werden kann.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen belegenen, gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison oder sonstige bewaffnete Macht befindet) übereinkommen, an welchen eine, gegenseitig bekannt zu machende, Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Artikeln 11. und 12. stipulirten, Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann,

dann, wenn er Gelegenheit gefunden, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Königlich-Preußischer Seits an das Herzoglich-Braunschweigsche Geheimerathskollegium, Herzoglich-Braunschweigscher Seits aber an die nächste Königliche Provinzial-Regierung, oder an das Generalkommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. Sollten zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und andern deutschen Bundesstaaten, welche durch die Herzoglich-Braunschweigschen Lande von dem Königlich-Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Herzoglich-Braunschweigschen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitern Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Preußischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Herzoglich-Braunschweigschen Lande selbst zuerst ergriffen worden wären. Eine gleiche Verpflichtung findet auch auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund der zwischen der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung und andern deutschen Bundesstaaten bestehenden Kartel-Konventionen, Herzoglich-Braunschweigsche Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet berühren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Artikel 11. An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theile für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei gute Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Ablieferung.

Artikel 12. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen desjenigen kontrahiren-

renden Theils, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Kourant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht andrer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 14. Ueber den Empfang der Artikel 11. und 13. gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 15. Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 16. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, reserve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern kontrahirenden Theils oder zu dessen Truppen begeben, sind, jedoch nur auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen; und es soll mit dieser Ablieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt worden ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paziszirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne einen obrigkeitlichen Paß, oder eine sonstige hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel

Artikel 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der beiden paziszirenden Theile angeworben werden.

Artikel 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und sonstiges Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern auch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas an sich gebracht oder gekauft hat.

Artikel 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verlezzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 22. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln ist.

Artikel 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder andrer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen.

Wer

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei dem Militair des andern Theils Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienste des andern Theils sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben Doch müssen sie sich, längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Artikel 26. Es versteht sich, und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorstehenden Bestimmungen den künftigen etwanigen Beschlüssen des Bundestags, über einen allgemeinen Termin der Militairpflichtigkeit vorgegriffen, oder die bundesmäßige Auswanderungsfreiheit der Unterthanen beschränkt werden soll.

Artikel 27. Gegenwärtige Konvention wird beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet Berlin, den 23sten Februar Ein Tausend Achthundert und Neunzehn.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 531.) Bekanntmachung der am 16ten August 1818., mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung, abgeschlossenen Kartelkonvention. Vom 18ten März 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung ist, unter dem 16ten August v. J., eine Kartelkonvention abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung No. 421. (Jahrgang 1817. Seite 125. bis 131.) publizirten Kartelkonvention mit dem Königreich Sachsen, vom 18ten April 1817., mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten Artikel 6., 9., 10., 12. und 23. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Sr. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 18ten März 1819.

C. Fürst v. Hardenberg.

* * *

Auszug

aus der zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung unter dem 16ten August 1818. abgeschlossenen Kartel-Konvention.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide kontrahirende Theile übereingekommen, daß die Königlich-Preußischen Ueberläufer an die Kommandanturen Mainz und Coblenz, die Herzoglich-Nassauischen Ueberläufer an die Herzoglichen Grenzämter gegen sofortige Berichtigung der in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten abgeliefert werden sollen.

Was die Deserteurs von denen in den Niederlanden stehenden Herzoglichen Truppen betrifft; so sollen dieselben zwar ebenfalls ausgeliefert werden, jedoch sollen dabei in Hinsicht der Auslieferungsorte, und der zu erstattenden Kosten, diejenigen Bestimmungen gelten, welche in der jetzt in Unterhandlung begriffenen Kartelkonvention zwischen der Königlich-Preußischen und Königlich-Niederländischen Regierung, wegen der Niederländischen Deserteurs erfolgen werden.

Im Fall aber, daß Hindernisse eintreten sollten, wodurch die fragliche Kartelkonvention nicht zum Abschluß käme; so würde über die Deserteurs der in den Niederlanden stehenden Herzoglich-Nassauischen Truppen ein Zusatzartikel,

tikel, zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung, dieser Konvention beizufügen seyn.

Artikel 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Herzogliche Landesregierung, oder das Herzogliche Generalkommando, und Nassauischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das Generalkommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben.

Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag 13½ Xr. oder 3 Groschen Preußisch Kourant, für ein Pferd aber täglich 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen und dem marktüblichen Gewicht des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 9 Fl. rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und 18 Fl. rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Kartelkonvention, von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind und entweder bei dem Militair des andern Souverains Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Bis zur Publikation dieser Konvention wird jedoch diejenige in Ausübung bleiben, welche zwischen dem Königlich-Preußischen Generalkommando im Großherzogthum Niederrhein und dem Herzoglich-Nassauischen Kriegeskollegio abgeschlossen wurde.

(No. 532.) Kartel-Konvention abgeschlossen zwischen Preußen und Würtemberg unterm 31sten März, und ratifizirt am 18ten April 1819.

Nachdem Ihre Königliche Majestäten von Preußen und von Würtemberg zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und der sonst austretenden militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschlossen haben, so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden:

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Allerhöchstdessen Geheimer Staatsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei dem Königlich-Würtembergischen und Großherzoglich-Badischen Hofe, Johann Emanuel von Küster, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und des eisernen Kreuzes;

Und von Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg,

Allerhöchstdessen Geheimer-Rath, Staats-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Oberst-Kammerherr, Ferdinand Graf von Zeppelin, Großkreuz des Königlichen Ordens der Würtembergschen Krone, und des Königlich-Ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter der Königlich-Preußischen schwarzen und rothen Adler-Orden, des Kaiserlich-Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens und des Maltheser-Ordens,

welche nachstehende Vertragspunkte unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation, verabredet und festgestellt haben.

Artikel 1. Alle in Zukunft und zwar von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2. Als Deserteur werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben in gleichen Verhältnissen stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder dem übrigen Militair-Fuhrwesen dienenden Trainsoldaten oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde und Effekten Anwendung.

Artikel 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so

so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paziszirenden Souverains zu denen eines dritten, und von diesem wiederum in die Lande des andern paziszirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber wird er dem paziszirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in sofern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militaireffekten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe kontrahirende Theile über bestimmte, an ihren Grenzen belegene, Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich-Preußischer Seite hierzu Erfurt und Saarlouis, und von Königlich-Würtembergischer Seite Mergentheim und Gerabronn angenommen. In diesen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Eilften und Dreizehnten Artikeln stipulirten, Kosten beauftragt werden.

Artikel 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen rc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfalsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienst des gedachten Staats angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansäßig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Artikel 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landes-Regierungen oder an das Generalkommando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, oder von dem Militair als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dieses der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die Königlich-Würtembergischen Staaten von dem Preußischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungs-Fälle Preußischer Deserteurs vorkommen; so sind die Königlich-Würtembergschen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen und den weitern Transport nach den im Sechsten Artikel bestimmten Preußischen Ablieferungs-Orten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Königlich-Würtembergschen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der Königlich-Preußischen Behörden Statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg und andern Staaten bestehender Kartel-Konventionen Königlich-Würtembergische Deserteurs das Königlich-Preußische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewürken.

Artikel 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Kourant

 oder

oder 13 Kreuzer Rheinisch, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh gutgethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 12. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bei dem im 4ten Artikel Buchstab b. bestimmten Falle keine Vergütung der Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Artikel 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preußisch Kourant oder Acht Gulden Fünf und Vierzig Kreuzer Rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preußisch Kourant, oder Siebenzehn Gulden Dreißig Kreuzer Rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wiedererstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach dem zweiten Artikel in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 14. Ueber den Empfang der im Eilften und Dreizehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 16. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, militairpflichtige oder zur bewaffneten Landes-Macht gehörige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden

Ver-

Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 17. Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paziszirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind und bei Ueberschreitung der jenseitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaniger Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke und andere Militair-Requisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstraße belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 22. Als eine Verletzung des Gebiets ist indessen nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civilobrigkeit oder der Militairbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Artikel 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht hat, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen der einen der kontrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wirderum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Artikel 26. Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen Sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung, publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freistehet.

So geschehen und unterzeichnet zu Stuttgart, den Ein und Dreißigsten März Ein Tausend Acht Hundert und Neunzehn.

(L. S.) v. Küster. (L. S.) Graf v. Zeppelin.

Vorstehende Konvention ist von Seiner Königlichen Majestät unterm 18ten April 1819. ratifiziret worden.

(No. 533.)

(No. 533.) Bekanntmachung der am 31sten März d. J. mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 16ten April 1819.

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung ist unterm 31sten März d. J., wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung vom vorigen Jahre sub No. 8. (pag. 53 — 57.) publizirten dergleichen Konvention mit dem Königreich Baiern, vom 9ten Mai v. J., mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Artikels 12., völlig gleichlautend ist.

Indem diese Uebereinkunft, welche vom Tage der Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde. Berlin, den 16ten April 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

* * *

Auszug

aus der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung unterm 31sten März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

Artikel 12. Den angrenzenden Königlichen Provinzial-Regierungen und der Herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden bleibt es überlassen, wegen der näher zu bestimmenden Richtung der Transporte und der beiderseitigen Uebernahmsorte sich zu vereinigen.

(No. 534.) Bekanntmachung des Chaussee-Geld-Tarifs vom 31sten Januar d. J. De dato den 22sten April 1819.

Nachstehender Chaussee-Tarif für eine Meile von 2000 Ruthen, soll in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31sten Januar d. J. in sämmtlichen Provinzen diesseits der Weser gelten. Berlin, den 22sten April 1819.

Der Minister des Handels rc.

Graf v. Bülow.

Chaussee-

Chaussee-Geld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

		gr.	₰
1.	Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren:		
	a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
	b) ledig, dito = = = dito = ...	—	8
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier:		
	a) beladen	—	8
	b) ledig	—	4
2.	Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets, und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd . .	1	—
3.	Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierrädrige Land- und Bauerwagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier:		
	a) beladen	—	8
	b) ledig	—	4
4.	Von einem Pferde oder Maulthier, beladen mit einem Reiter, oder ledig.	—	4
5.	Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel	—	2
6.	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei; von fünf Stück	—	2
7.	Schweine, Schaafe, Ziegen, in Heerden, von zehn Stück	—	4
	Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.		

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;

c) von Königlichen Kouriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Postpferden;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden, der beim Chaussee-Wesen angestellten Bau-Beamten, innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Gegeben Berlin, den 31sten Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der zwischen Preußen und Baiern abgeschlossenen Kartel-Konvention vom 9ten Mai 1818. (Gesetzsammlung, Jahrgang 1818. pagina 56.) ist §. 12. Zeile 3. statt Alsey, Alsens (bei Ebernburg) als derjenige Ort zu lesen, welcher zur Ablieferung für die Deserteurs aus den beiderseitigen Rhein-Landen bestimmt worden.

Eine Kabinetsordre v. 20 Novbr 1820 hat nach eingeholtem Gutachten des Staatsraths bestimmt, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden solle, welches statt des Blasenzinses eine Besteuerung des Branntweins nach dem Quartinhalte der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festsetzt, inzwischen aber diese letztere Besteuerungsart schon jetzt eintreten solle. Es ist daher vom 1 Januar 1821 ab Folgendes zu beobachten:

1) Bei jeder Einmaischung behufs Branntweinfabrication ist von je 20 Quartinhalt der Bottiche eine Steuer von 1 Sgr 3 Pf zu erheben. Es wird nämlich, da nach dem Gesetze v. 8 Febr. 1819 ein Quart Branntwein 1 Sgr 3 Pf steuern solle, angenommen, daß, um 1 Quart Branntwein à 50% Alkohol nach Tralles zu produciren, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sind.

2) Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, muß (spätestens 8 Tage vor der ersten Einmaischung) den Betriebsplan für einen vollen Kalendermonat (fängt der Betrieb erst im Laufe eines Monats an, bis zu Ende des betr. Kalendermonats) nach

A. anliegendem Muster einreichen u. darnach genau u. ohne alle Abweichung den Betrieb bewirken.

3) Der Betriebsplan muß deutlich, ohne Änderungen u. Ausstreichungen in duplo dem Steueramte eingereicht werden, das ihn genehmigt u. vollzieht u. ein Exemplar behält, das andere aber dem Fabrikanten zurückgiebt. Dieser muß es an einem vom Steueramte zu bestimmenden hellen Orte offen auf einer Tafel in der Brennerei selbst aufhängen u. es während der Betriebszeit unbeschädigt erhalten, so daß der Aufsichtsbeamte u. Jeder, der in die Brennerei tritt, es alsbald einsehen kann. Nach Ablauf der Betriebszeit wird es an das Steueramt zurückgeliefert u. kann dann gegen das von diesem asservirte Exemplar ausgetauscht werden.

4) Der Brennereibesitzer kann die Maische am 3 u. 4 Tage nach der Einmaischung abbrennen u. darnach die [illegible] [illegible]. Ein früheres oder späteres Abbrennen ist nur ausnahmsweise nach vorgängiger Anzeige bei dem Steueramt u. nachdem dieses es schriftlich genehmigt, zulässig. Diese Genehmigung ist gleichfalls an der Tafel ad 3 aufzuhängen. Bei [illegible] muß der Oberkontrolleur sie mitunterschreiben.

5) Weniger als 600 Quart Maischraum dürfen an keinem Tage declarirt werden. Maischbottiche über 3000 Quart werden künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der durch § 12 der Verordnung v. 8 Febr. 1819 bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennereibesitzer bleibt es freigestellt, wie oft u. wann er sich der declarirten Maischgefäße u. Blasen während des Monats, für den declarirt ist, bedienen will. Dies muß jedoch in regelmäßiger Folge dergestalt geschehen, daß die Einmaischung in dem zuerst geleerten Bottig auch zuerst wieder begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße im Brennhause nicht verändert werden. Etwaige Maischwärmer u. Maisch[illegible] sind besonders zu declariren u. dürfen nur reife Maische u. auch diese nur während der Zeit enthalten, wo die Maischblasen in Betrieb sind.

Sind alle declarirten Gefäße nacheinander abgebrannt, so kann gleich nach einem beliebigen declarirten [illegible], eine neue Einmaischungsperiode beginnen. Ist aber zwischen diesen Einmaischungen ein Zwischenraum der Art, daß ein Gefäß einen Tag oder länger außer Gebrauch bleibt, so daß nicht an demselben Tage darin wieder eingemaischt wird, an welchem

als leer erklärt ward, so muß das betr. Gefäß während des Nichtgebrauchs fest geschlossen u. wenn der Nichtgebrauch länger als 3 Tage dauert verschlossen oder versiegelt werden.

6) An Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb declarirt sind, darf von 7 Uhr Abends – 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Nur, wenn nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maischinhalt der versteuerten [?] u. etwa an dem betr. Tage abzubrennen declarirten Maischbottige nicht in 14 Stunden abgebrannt werden kann, kann ein Nachtbrennen erlaubt werden. Der Steuerbeamte muß aber in der Declaration bemerken, wann u. auf wie lange es erlaubt worden ist.

Ob die Blasen für den ganzen Monat der Declaration außer Verschluß zu lassen oder während dieses Monats für die Zeit ihres Nichtgebrauchs zu verschließen sind, hat die Steuerbehörde nach der Dauer dieses Nichtgebrauchs u. nach den örtlichen Umständen zu ermessen.

Für die Zeiträume, wo nicht declarirt ist, können Blasen u. Maischbottige unter Verschluß gesetzt werden.

7) Die Steuer für den declarirten Monat wird an dessen letzten Tage bezahlt. Wer aber dieselbe [?] einmal verfallen hat, muß sie praenumerando zahlen.

8) Erlassen oder vergütigt wird die Steuer nur, wenn ein außerordentlicher unverschuldeter Zufall (wozu das Sauer-Werden der Maische nicht gehört) einen eingebrochenen [?], versteuerten Bottig gänzlich unbrauchbar macht. Es muß davon jedoch sogleich dem Steuerbeamten Anzeige gemacht werden, damit er die Sache an Ort u. Stelle untersucht.

9) Wer neben oder ohne eigentliche Branntweinfabrication Branntwein über gewisse Ingredienzien abzieht oder ihn aus Wein, Hefen, Fruchtmasse [?] oder andern Substanzen, die keiner vorgängigen Einmaischung bedürfen, oder aus Kirschen [?], aus Obst oder aus andern nicht mehlhaltigen Gegenständen brennt, die zwar einer Einmaischung bedürfen, bei denen aber die Gährungszeit nicht an eine vorher zu bestimmende Frist von 2-3 Tagen gebunden werden kann, für den bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. — Destilliergeräthe, die ausschließlich zu anderm Gebrauch als zur Fabrication von Branntwein oder Liqueur bestimmt sind, sind ferner nicht steuerpflichtig u. von der bisherigen [?] Controlle, so weit sie auch für Branntwein- u. Liqueurfabricanten feststeht, frei. Doch bleiben sie, um Mißbrauch zu verhüten, einer allgemeinen Aufsicht [?] der Steuerbehörde unterworfen.

10) Abgesehen von den Fällen, wo demnach N° 9 auf [gestrichen] das Gesetz u. die Ordnung v. 8 Febr. 1819, wie sie jetzt bestehen, zurückzugehen ist, erleiden dies Gesetz (N. 525 der Ges. Saml.) u. die Ordnung dazu (N. 526) folgende Modificationen.

Aus dem Steuergesetze vom 8 Februar 1819 fallen weg die §§ 2. 3. 4. 9. 10. 11. 12. 13.

Anlangend die Steuerordnung vom 8 Februar 1819, so fallen

a) die §§ 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 15 weg.

b) Was die Steuerordnung vom Destillir- u. Brenngeräthe u. dessen unbefugtem Gebrauche zum Destilliren u. Brennen sagt, das gilt im Allgemeinen auch von Maischgeräthe u. dessen unbefugtem Gebrauche zum Maischen.

c) ad § 16. An Stelle der hier erwähnten Beschreibung ist ein einfacher Grundriß des Raumes, in dem sich die Maischgefäße befinden, nach anl. Schema u. genau in doppelter [?] Ausfertigung einzureichen. Er muß namentlich die Stellung angeben, welche die sämmtlichen Maischgefäße in ihm einnehmen. Auch von diesem Grundriß muß ein Exemplar vom Steuerbeamten bescheinigt u. ebenso in der Brennerei aufgehängt werden, wie es oben sub 3 in betr. der Declar. bestimmt ist. Die aus ihm hervorgehende Stellung der Maischgefäße muß während der Betriebszeit unverändert bleiben, so lange nicht etwaige Änderungen dem

B.

dem Amtsorgane durch Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt sind.

ad §§ 18 u. 19. Was diese §§ von Verwahrung der Blasen bestimmen, gilt auch von Verwahrung der Maischbottiche.

ad § 50. Die hier den Amtsorganen beigelegte Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf zufällige Erhebung (die Controle über) der Brennerei in allen ihren Theilen

ad § 60. Die Defraudationsstrafe des § 60 tritt ein, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ablauf nach diesem Regulativ dem Amte eine Anzeige zu erstatten ist, keine oder unrichtige Anzeigen gemacht wurden.

Jede Einmaischung in andern als den declarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen oder zu andern, als den nach § 5 bestimmten Tageszeiten oder an andern als an den hiezu jeden Monat declarirten Tagen wird ohne Rücksicht auf die Größe des Gefäß-Inhalts, außer der Defraudationsstrafe u. der Confiscation des Gefäßes mit dem Maximum der in § 61 bestimmten Strafe (100 Thl) belegt, die dem Entdecker ganz zu Theil wird.

ad §§ 67. 68. Diese §§ ändern sich dahin, daß, wenn von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzte Gefäße eigenmächtig zum Einmaischen benutzt sind, auf jeden Tag vom letzten Verschluß ab bis zur Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

ad § 71 Überschreitungen von den Stunden, in denen nach der Declaration eingemaischt werden, oder das Abbrennen der Maische beginnen, oder der Blasenbetrieb stattfinden soll oder von der Zeit, in welcher nach § 76 allein gebrannt werden darf, werden analog nach § 78 des Regulativs mit 2 Thl u. im Rückfalle mit 5-20 Thl bestraft.

ad § 72 - was hier vom Vermaischungsbetrieb gesagt ist, gilt künftig von der Declaration

Regulativ des Fin. Min. wegen anderweiter Besteuerung des inländischen Branntweins v. 1 Octbr 1820 (v. K. Annalen. Bd. 4 pag. 714)

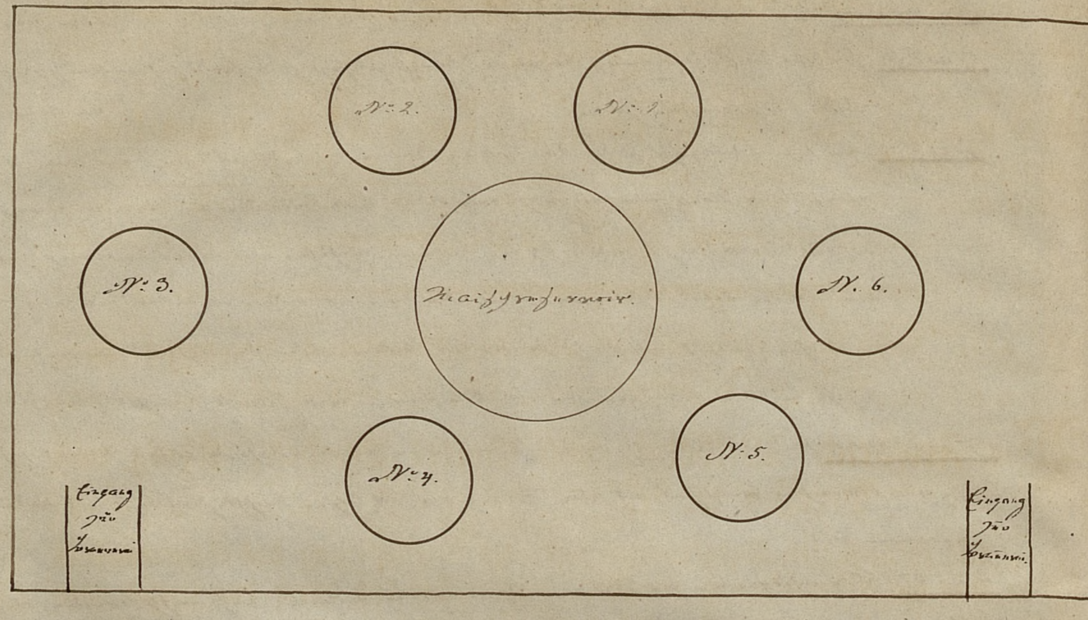
Anlage A.

Nachweisung des Betriebs der Brennerei des — zu — Jahr 18— für den Monat — 18—

No der Maischgefäße	Tag u. Stunde wo die Einmaischung geschieht	Ob u. wie viel eingemaischt wird	No der Maischblasen oder Kessel	Tage wo die Maisch-Cons. in Betrieb gesetzt werden	No der übrigen Blasen womit gebrannt wird	Tage wo zu weiterem Schluß die Blasen gesetzt werden	Revisions Bemerkungen	Von den in der Brennerei vorhandenen Maisch- u. Brenn-Geräthen sind für den Monat — zum Betriebe declarirt: Bezeichnung der Geräthe	No	Quart Inhalt	Angabe der Einmaischungen	Die danach zu versteuernden Maischraum Quart	Ob u. wann ein Verschluß stattfindet
											Hiemit ist zu bemerken, ob u. wann etwa der Maischraum gestellt ist.		
Der Unterzeichnete erklärt hiemit vorstehende Betriebsnachweisung in allen ihren Theilen u. etwa der übrigen, im Regul. v. 1 Octbr 1820 enthaltenen Vorschriften bei Vermeidung der auf die Uebertretung derselben gesetzten Strafen; insbesondere auch der Strafe für unbefugte Einmaischungen von 100 Thl welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, gewissenhaft befolgen zu wollen. — d. — ten — 18— Unterschrift des Declaranten								Ganz außer Gebrauch bleiben:			} unter Siegel gesetzt während des ganzen Monats.		
								Gefäße u. in das Declarationsregister eingetragen des No —. Von dem nach vorstehender Berechnung zu versteuernden Maischraum von — Quart beträgt die Steuer à 1 1/3 von 20 Quart Thl. Sg. Pf. — den — ten — 18— das Amt.					

Anlage B.

Grundriß über die Stellung der Meischgefäße in der Brauerei des — zu —



Eingegeben den — ten — 18—

Unterschrift des Brauerei-Inhabers.

Gesehen d — ten — 18

das — Haupt-Amt.